

Mindestanforderungen an einen Maßnahmenplan

(Auszug aus den Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zur Durchführung der Trinkwasserverordnung (AVTrinkwV) vom 01.09.2017)

Ein Maßnahmenplan hat das Ziel, unmittelbar nach dem Eintreten von Grenzwertüberschreitungen oder der Abweichung von Anforderungen durch konkrete Handlungspläne eine Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ ausreichendem Trinkwasser zu ermöglichen. Er ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

In einem Maßnahmenplan ist insbesondere darzustellen, wie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt sind. Dies betrifft die Ereignisfeststellung, die Meldung an die zuständige Behörde, die Information Dritter und die Ausführung von Sofortmaßnahmen und angeordneten Maßnahmen der jeweiligen Behörde.

Jeder Maßnahmenplan hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des Wasserversorgers, der den Maßnahmenplan aufstellt, sowie die Erreichbarkeit des Unternehmens und der Inhaberin oder des Inhabers der Wasserversorgungsanlage (Geschäftsleitung) während und außerhalb der Dienstzeiten (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).
2. Den Namen und die Anschrift des internen oder externen Untersuchungslabors, das mit Wasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung betraut ist, sowie die Erreichbarkeit der Leiterin oder des Leiters des Untersuchungslabors (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).
3. Den Namen und die Anschrift des Wasserversorgers sowie
 - a) die Erreichbarkeit der beim Wasserversorger für die Entgegennahme und Übermittlung von Anzeigen bezüglich der Nichteinhaltung von Anforderungen der Trinkwasserverordnung während und außerhalb der Dienstzeiten verantwortlichen Personen (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) und
 - b) die Erreichbarkeit der beim Wasserversorger für die Information der Bevölkerung während und außerhalb der Dienstzeiten verantwortlichen Personen (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) sowie gegebenenfalls die Rufnummer der „Hotline“.
4. Eine genaue Aufstellung der vom Wasserversorger belieferten Gebiete.

5. Den Namen, die Anschrift und die Erreichbarkeit der von einer Unterbrechung der Wasserversorgung besonders betroffenen sensiblen Einrichtungen und Betriebe (zum Beispiel Krankenhäuser und Lebensmittelbetriebe) im Versorgungsgebiet (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).
6. Eine Karte des Versorgungsgebiets mit eingezeichneten Betriebsanlagen (zum Beispiel Pumpwerken, Wasserbehältern, Versorgungssträngen und Absperrschiebern).
7. Den Namen, die Anschrift und die Erreichbarkeit der benachbarten Wasserversorger, die im Falle einer Unterbrechung der Wasserversorgung diese zum Beispiel mit der Bereitstellung von Trinkwasser über eine Verbundleitung absichern können (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).
8. Die Anschrift und die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Polizei- und Feuerwehrrwachen (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).
9. Den Namen, die Anschrift und die Erreichbarkeit der Hilfs- und Katastrophenschutzorganisationen, die im Falle einer Unterbrechung der Trinkwasserversorgung die Bereitstellung von Trinkwasser unterstützen können (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).
10. Den Namen und die Anschrift der nach Nummer 4 zuständigen Behörde, der die Nichteinhaltung von Grenzwerten oder die Nichterfüllung von Anforderungen der Trinkwasserverordnung anzuzeigen ist und die bei der Information der Bevölkerung inhaltlich zu beteiligen ist, sowie den Namen der Behördenleiterin oder des Behördenleiters und die Erreichbarkeit der Behörde während und außerhalb der Dienstzeiten (Festnetz- und Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).